



Deutscher**Anwalt**Verein

Initiativstellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch den Ausschuss Strafrecht

zur Erweiterung der Zeugnisverweigerungsrechte auf die Soziale Arbeit

Stellungnahme Nr.: 23/2026

Berlin, im März 2026

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Stefan Conen, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Friederike Goltsche, Münster
- Rechtsanwältin Dr. Gina Greeve, Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Kai Kempgens, Berlin (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Stefan Kirsch, Frankfurt am Main
- Rechtsanwältin Dr. Jenny Lederer, Essen (Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Müssig, Bonn
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Ali B. Norouzi, Berlin (Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Dr. Anna Oehmichen, Berlin
- Rechtsanwältin Gül Pinar, Hamburg (stellv. Vorsitzende)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Tilman Reichling, Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Martin Rubbert, Berlin

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Tanja Brexl, Geschäftsführerin, Berlin
- Michael Bimmler, Referent

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

A.

Das Strafverfahren gegen drei Mitarbeitende des Fanprojektes des KSC wegen versuchter Strafvereitelung gibt Anlass, an die aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins nach wie vor dringende Notwendigkeit einer Erweiterung des strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrechts auf Sozialarbeiter:innen zu erinnern. In dem Verfahren waren die im Rahmen des Fanprojekts tätigen Sozialarbeiter:innen durch das AG Karlsruhe zu Geldstrafen von 90 Tagessätzen verurteilt worden.

Hintergrund des Verfahrens war eine außer Kontrolle geratene Pyro-Aktion gegnerischer Fan-Lager, bei der es zu Verletzungen kam. Fanprojekt-Mitarbeitende hatten im Nachgang Personen der Fanszene mit Menschen zusammengeführt, die bei der Aktion verletzt worden waren. In moderierten Gesprächsrunden sollte der Vorfall vertrauensvoll und ehrlich aufgearbeitet werden. Um an Informationen über die möglichen Täter zu kommen, forderten die Ermittler im Nachgang die Mitarbeiter:innen des Fanprojekts unter der Androhung von Beugehaft dazu auf, als Zeugen:innen über die ihnen in diesem Rahmen anvertrauten Informationen auszusagen. Sie weigerten sich und wurden erstinstanzlich verurteilt.

In dem Berufungsverfahren vor dem LG Karlsruhe wurden die Strafverfahren schließlich gegen Zahlung von Geldauflagen zwischen 1.500 und 3.150 Euro gem. § 153a Abs. 2 StPO eingestellt. Im Rahmen der Berufungshauptverhandlung soll der Kammervorsitzende mit Blick auf die Einstellung des Verfahrens geäußert haben:

Für ihn wäre wohl auch ein Freispruch denkbar gewesen – aufgrund des fehlenden ZVR seien ihm da aber die Hände gebunden. Das entbinde die ineinander verhakten Prozessbeteiligten allerdings nicht davon, nach vernünftigen Auswegen zu suchen: „Man muss sich aufeinander zubewegen. Es hat eine Signalwirkung, wie solche Prozesse zu lösen sind, auch wenn die Gesetzgebung bleibt, wie sie ist.“¹

In einer Pressemitteilung ließ der KSC dazu verlauten:

„Die vom Gericht angeregte Lösung führte dazu, dass sich Staatsanwaltschaft und Verteidigung aufeinander zubewegt haben – ein wichtiges Signal für den künftigen Umgang zwischen Justiz und Sozialer Arbeit.“²

Aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins soll es nicht bei diesem Signal für einen künftigen – in dem Karlsruher Fall möglicherweise zufriedenstellenden – Umgang bleiben. Es muss ein rechtssicherer Rahmen für Soziale Arbeit geschaffen werden, um den professionellen Akteur:innen auf der einen Seite, aber auch deren Proband:innen auf der anderen Seite eine klarere Grundlage zu ermöglichen und deren Handlungsfähigkeit und Vertrauensbasis zu erhalten.³

In der Praxis finden sich zahllose weitere Konstellationen, die die unzureichende bisherige Gesetzeslage belegen. So sind lediglich beispielhaft folgende Konstellationen anzuführen:

Eine Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution bietet eine erste Anlaufstelle für Betroffene. Adressat:innen befinden sich in der Regel in massiven

¹ So zitiert in dem Artikel von Ruf in der SZ vom 17.10.2025 („Eine Signalwirkung“).

² PM vom 16.10.2025, www.ksc.de/club/allgemein/news/show/article/statement/

³ Insofern ist zwar zu begrüßen, dass sich – bezogen auf die Fanprojekte und die insoweit zu besorgenden Konflikte – der DFB und die DFL nach dem erstinstanzlichen Urteil aus Karlsruhe positioniert haben, dass sie überzeugt seien, „dass die Fanprojekte und deren Mitarbeitende positiven Einfluss auf junge Fußballfans nehmen, indem sie diese auf ihrem Weg ins Erwachsenenalter begleiten. Ein gutes und stabiles Vertrauensverhältnis zwischen Fans und Mitarbeitenden der Fanprojekte ist hierbei von elementarer Bedeutung. Die Erfahrungen zeigen: Wird dieses Verhältnis gestört, verlieren Fanprojekte das Vertrauen, und ihre Arbeit nimmt gravierenden Schaden, der kaum zu reparieren ist.“ Die geforderten Konsequenzen einer ultima ratio („Vor dem Hintergrund des nicht vorhandenen Zeugnisverweigerungsrechts halten DFB und DFL es für sinnvoll, dass eine Einbeziehung von Fanprojekt-Mitarbeitenden in Ermittlungsverfahren immer nur als letztes Mittel und nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit erfolgen darf.“) greifen aber zu kurz, da nach wie vor (Rechts-)Unsicherheit herrscht. Vgl. www.dfl.de/de/praevention/dfb-und-dfl-fuer-staerkung-der-fanprojekte/

Ausnahmesituationen. Während eine Betroffene sich allein einer Beratungssituation unter der Prämisse der zunächst strengen Vertraulichkeit öffnen möchte, können dortige Berater:innen ein solches Anlaufsetting aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage nicht gewährleisten.

Das beeinträchtigt die Effektivität Sozialer Arbeit und wird ihren auch präventiven Zwecke nicht gerecht, wie dieses Beispiel verdeutlicht: Eine in der Straßensozialarbeit tätige Sozialarbeiterin arbeitet intensiv mit einem höchst kriminalitätsgefährdeten Jugendlichen, hilft ihm in jahrelanger Vertrauensarbeit bei der sinnvollen Lebensgestaltung und hinsichtlich privater sowie familiärer Probleme. Ziel ist es vor allem auch, dem Jugendlichen eine Lebensperspektive außerhalb der zum Teil verfestigten, subkulturellen Zwängen unterworfenen Familienstrukturen zu eröffnen. Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens soll eben diese Sozialarbeiterin als Zeugin gezwungen werden, die ihr anvertrauten Kenntnisse über die internen Familienverhältnisse zu offenbaren. Kommt sie dem in dem gesetzlich gebotenen Maß nach, wird jede weitere Unterstützungsarbeit unmöglich gemacht.

Die kontraproduktiven Folgen des Fehlens eines Zeugnisverweigerungsrechts für die soziale Arbeit sind offensichtlich. Die einzige Lösung kann nur in der Normierung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Mitarbeitende der Sozialen Arbeit liegen.

B.

In § 53 Abs. 1 StPO sind – über die in § 52 StPO privilegierten Angehörigen hinaus – bestimmte Berufsgruppen aufgeführt, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht zugebilligt wird, jeweils bezogen auf das, was ihnen in ihrer Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden ist: während die ursprüngliche Fassung zunächst lediglich die Verweigerungsgründe der Nr. 1 (Geistliche in ihrer seelsorgerischen Tätigkeit) und Nr. 2 (Verteidiger:innen der/des Beschuldigten) sowie – bezogen seinerzeit ausschließlich auf Rechtsanwält:innen und Ärzt:innen – Nr. 3 enthielt, wurde im Laufe der Zeit die Vorschrift auf aktuell fünf Ziffern erweitert. So sind – neben weiteren Berufsgeheimnisträger:innen – etwa Psychologische Psychotherapeut:innen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen (in Nr. 3 mit aufgeführt) und Mitarbeiter:innen von Schwangerschaftsberatung (Nr. 3a) oder Drogenberatung (Nr. 3b) erfasst.

Hintergrund der Privilegierung bestimmter Berufsgruppen ist insbesondere das Vertrauensverhältnis, das regelmäßig Grundlage für deren Arbeit ist.

Immer wieder wird die – weitere – Ausdehnung der Vorschrift diskutiert. Zwar ist es auch denkbar, „im Einzelfall ausnahmsweise und unter ganz besonders strengen Voraussetzungen“⁴ eine Zeugnisverweigerung unmittelbar aus der Verfassung herzuleiten (so etwa erfolgt bei LG Freiburg, Beschl. v. 07.11.1996 – II Qs 133/96, dort bezogen auf einen Psychologen, der in einer Anlaufstelle für sexuell missbrauchte Frauen tätig ist und in dieser Eigenschaft Informationen über Straftaten erhält). Bei Sozialarbeiter:innen hatte das BVerfG indes im Jahre 1972 den „Zeugniszwang, dem der Sozialarbeiter im Strafverfahren auch hinsichtlich solcher Tatsachen unterliegt, die ihm in seiner beruflichen Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden sind“, nicht als Verstoß „gegen das aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG folgende Recht des Ratsuchenden (Klienten) auf Achtung seiner Privatsphäre“ erachtet.⁵ Auch wenn ein Zeugnisverweigerungsrecht seinerzeit nicht als verfassungsrechtlich geboten erachtet wurde, arbeitete die Entscheidung bereits das Spannungsverhältnis und die besondere Bedeutung eines Vertrauensschutzes als Grundlage adäquater sozialer Arbeit heraus und machte deutlich, dass einer gesetzlichen Zubilligung eines Zeugnisverweigerungsrechts keine verfassungsrechtlichen Vorbehalte entgegenstünden. Das Bundesverfassungsgericht bemängelte damals – vor über 50 Jahren – jedoch, dass sich für Sozialarbeiter:innen noch kein klar umrissenes Berufsbild gebildet habe.

Zwischenzeitlich hat sich die Qualität und Professionalität Sozialer Arbeit deutlich erhöht. Die Schutzwürdigkeit steht nicht (mehr) erheblich hinter den bereits geschützten Berufsfeldern (u.a. Ärzt:innen, Seelsorge, Anwaltschaft) zurück. Die Arbeitsfelder haben sich verlagert. Heute sind in diesem Bereich hochqualifizierte Fachkräfte in Arbeitsfeldern tätig, für die – und zwar sowohl aus Sicht der Sozialarbeiter:innen als auch aus Sicht der Proband:innen – eine verlässliche Vertrauensbasis Grundvoraussetzung einer erfolgversprechenden Arbeit ist. Dies gilt gerade in Bereichen mit vulnerablen Gruppen wie Jugendlichen oder Betroffenen von (häuslicher)

⁴ So BVerfGE 33, 367, 374.

⁵ BVerfGE 33, 367.

Gewalt und Ausbeutung, mit Personen aus einem sozial-schwachen, marginalisierten Milieu und mit entsprechendem Beratungsbedarf. Soziale Arbeit arbeitet mit Menschen in hochbelasteten, oft strafrechtsrelevanten Lebenslagen – bei häuslicher Gewalt, Menschenhandel, Jugenddelinquenz, Obdachlosigkeit oder Sucht. Exemplarisch sind hier zu nennen: Streetwork und aufsuchende Sozialarbeit, Opferberatungsstellen und psychosoziale Prozessbegleitung, Wohngruppen, Intensivbetreuungsmaßnahmen, Vormundschaften, Schulsozialarbeit, Jugendtreffs, Fanprojekte, Wohnungslosenhilfe, Suchtberatung, Familienberatungsstellen, Beratung bei häuslicher Gewalt, Täter:innenarbeit, insbesondere Ausstiegsbegleitung, Sozialdienst im Krankenhaus und betriebliche Sozialarbeit. Klient:innen müssen intime, auch selbstbelastende Informationen offenlegen. Sie müssen sich öffnen, um Hilfe zu erhalten. Hinzu tritt eine wachsende allgemeine Sensibilisierung der allgemeinen Beachtung von datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Belangen im Querschnitt der Bevölkerung. Professionalität der Sozialen Arbeit bedeutet derzeit, dass Klient:innen vorab – strenggenommen in dem Erstkontakt und noch bevor ein eigentliches Gespräch geführt wird – über das Nichtbestehen von Zeugnisverweigerungsrechten und die daraus resultierende Aussagepflicht (im Ernstfall) zu belehren sind. Im Bereich des Menschenhandels wurden in der Vergangenheit immer wieder Forderungen nach einer Überarbeitung und Ausweitung des § 53 StPO laut: die Expert:innengruppe des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA) hat – den Empfehlungen des Bundesweiten Koordinationskreis gegen Menschenhandel e.V. (KOK e.V.) folgend⁶ – in ihrem 3. Evaluationsbericht die Bitte an den deutschen Gesetzgeber formuliert, über die Kodifizierung eines Zeugnisverweigerungsrechtes für Mitarbeiter:innen von Fachberatungsstellen von Opfern des Menschenhandels, bezogen auf während jener Tätigkeit und Unterstützung erhaltener Informationen, nachzudenken.⁷

Der KOK e.V. hatte in einer Stellungnahme bereits hervorgehoben⁸, dass maßgebliches Ziel der Arbeit von FBS sei, „Betroffene bei der Verarbeitung des

⁶ Vgl. schon KOK e.V., Vorschlag des KOK über die strafprozessuale Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechtes aus beruflichen Gründen für MitarbeiterInnen von spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel gemäß § 53 der Strafprozessordnung, 2013.

⁷ Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings (GRETA), Evaluation Report Germany, Third Evaluation Round, GRETA(2024)07, S. 34 (Empfehlung Nr. 121) sowie in der Zusammenfassung S. 57: „GRETA invites the German authorities to consider codifying a right of refusal to testify for staff of the specialised counselling centres about information received while acting in their official capacity of providing assistance to victims of THB.“

⁸ KOK, aaO, S. 2 ff.

Erlebten und der Durchsetzung ihrer Rechte und Interessen zu unterstützen, sie zu stabilisieren und gemeinsam neue Lebensperspektiven zu entwickeln.“

Wissenschaftliche Untersuchungen hätten aufgezeigt, dass sich eine Betreuung der Opferzeug:innen durch die FBS förderlich auf die Aussagebereitschaft der Betroffenen auswirke und es damit häufiger zu einer Verurteilung wegen Menschenhandels komme. Problematisch sei – und zwar aus verschiedenen Perspektiven (Berater:innen einerseits, der/die konkret hilfesuchende Betroffene andererseits, sowie darüber hinaus auch – bei Bekanntwerden der Zeugnispflicht und der sodann erfolgten Zeugenvernehmung – bezogen auf weitere Betroffene), wenn das für die Arbeit konstituierende Vertrauensverhältnis in Gefahr gerät oder belastet werden kann, indem eine Zeugenpflicht besteht. Eine geschützte Gesprächsatmosphäre, in der teilweise höchstpersönliche, intimste Details (Sozial-, Sexualleben, Suchtprobleme) preisgegeben werden. Der KOK e.V. sieht die Gefahr, dass Betroffene „bestimmte, z. B. ihnen peinliche Angaben aus Angst, diese könnten vor Gericht wiederholt werden, nicht machen, obwohl sie für die Betreuung wichtig wären, das Gericht aber gar nicht interessieren würden, und zieht insofern den Vergleich mit den – von § 53 StPO erfassten – Drogenberatungsstellen und die Entscheidung des BVerfG: „Die grundsätzliche Wahrung des Geheimhaltungsinteresses der Klienten ist Vorbedingung des Vertrauens, das sie um ihrer selbst willen dem Berater entgegenbringen müssen, und damit zugleich Grundlage für die funktionsgerechte Tätigkeit der Beratungsstelle, deren Beistand die Klienten brauchen.“

Bei der vielfach besorgten Ausuferung der Vorschrift gilt es abzuwägen: Wenn hilfesuchende Menschen sich gerade keine Hilfe suchen und finden, weil sie besorgen (müssen), dass auch gegen ihren (ausdrücklichen) Wunsch in einem Gerichtsverfahren eine Aussage getätigt wird, wäre dies ebenso nicht hinzunehmen wie die Zusammenarbeit auf einer unklaren und unsicheren Vertrauensbasis. Gerade das Vertrauen und das Schaffen einer vertrauensvollen Arbeitsgrundlage, bei der sich die Betroffenen möglichst vorbehaltlos und geschützt äußern können, ist für die Soziale Arbeit regelmäßig konstituierend. Die Handlungsfähigkeit ist de facto eingeschränkt, die gesellschaftlich und nicht selten auch im Rahmen von Resozialisierungs- und Präventionsmaßnahmen wichtige Arbeit geschwächt. Öffentlich aufgewandte finanzielle Mittel können nicht ausreichend zur Wirkung kommen.

Dies betrifft insbesondere auch Opfer von Straftaten, die häufig nur durch vertrauliche, niedrigschwellige Angebote erreichbar sind. Ein Sich-Anvertrauen kann per Definition in vielen Fällen nur nachhaltig in einem entsprechend geschützten Vertrauensverhältnis zu erwarten sein. Häufig geht es genau darum, im Kontakt mit Sozialarbeiter:innen über Sachverhalte berichten zu können, bei denen Geschädigte sich über den Wunsch nach Einschaltung der Ermittlungsbehörden noch unsicher sind. Eine stabilisierende Begleitung setzt einen sicheren vertraulichen rechtlichen Rahmen voraus.

Ein Konflikt zwischen Strafverfolgungsinteressen einerseits und vertrauensvoller, professioneller Arbeit bleibt regelmäßig aus, wenn Schweigepflichtentbindungserklärungen abgegeben werden. Dies bleibt den Betroffenen im konkreten Fall unbenommen – und auch das kann dann vertrauensvoll besprochen werden und trägt zu einer Stärkung der Vertrauens- und Arbeitsbasis bei. Erfahrungen aus Bereichen wie der Beratung von Betroffenen von Menschenhandel und Zwangsprostitution zeigen: Soziale Arbeit sorgt auch dafür, dass Betroffene überhaupt aussagefähig werden – diese Funktion wird durch eine Zeugnisspflicht massiv geschwächt.

Gerade mit Blick darauf, dass in Zusammenhang mit der Schwangerschaftskonflikt- und Drogenberatung aus der Sozialen Arbeit zwei Arbeitsfelder herausgegriffen wurden, wird zu Recht problematisiert, dass diese Eingrenzung unzeitgemäß sei und sich nicht mehr rechtfertigen lasse. Außerdem trage die aktuelle Rechtslage dem Anspruch und gesellschaftlichen Auftrag der Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes und Erhalts des sozialen Friedens sowie der Gewährleistung professioneller Arbeit und professionellen Handelns nicht Rechnung, da die berufliche Schweigepflicht (Verschwiegenheitsrechte) im Widerspruch zur Aussagepflicht (mit dem fehlenden Zeugnisverweigerungsrecht) stehe. Schließlich stellt § 203 StGB die Verletzung von Privatgeheimnissen auch durch staatlich anerkannte Sozialarbeiter:innen und staatlich anerkannte Sozialpädagog:innen unter Strafe. Dies bedeutet, dass grundsätzlich die Vertraulichkeitsverletzung für „klassische“ Berufsgeheimnisträger:innen strafrechtlich nicht von entsprechenden Handlungen von Mitarbeitenden der sozialen Arbeit unterschieden wird. Die Ausklammerung der letztgenannten Berufsgruppe hinsichtlich eines Zeugnisverweigerungsrechtes steht dazu im (gesetzlich angelegten) Widerspruch. Es entsteht in der Praxis in einer Beratungssituation die Schwierigkeit,

den Betroffenen zu vermitteln, weshalb die Berater:innen einerseits eine Schweigepflicht haben, andererseits aber (möglicherweise) bei Gericht zu einer Aussage verpflichtet sind.⁹

Das grundlegende Dilemma besteht darin, dass der/die Sozialarbeitende im Ernstfall entgegen professionsethischen und fachlichen Standards handeln muss, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, (straf-)rechtlich sanktioniert zu werden.

Die Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für die Soziale Arbeit würde nicht nur dieses Dilemma lösen, sondern auf Dauer auch die Schnittstelle zwischen Sozialer Arbeit und Strafverfolgungsorganen planbarer, vorhersehbarer und rechtssicherer machen.

C.

Dem Deutschen Anwaltverein ist bewusst, dass die exakte Definition eines Zeugnisverweigerungsrechts der Sozialen Arbeit eine gewisse Herausforderung bedeutet.

Probat erscheint der Ansatz, den Schutzbereich bei einer solchen Erweiterung des § 53 StPO zu beschränken auf Fachkräfte der Sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung, die in öffentlich anerkannten Einrichtungen/Diensten tätig sind, in Bezug auf dem strafrechtlichen Verschwiegenheitsschutz unterliegende Privatgeheimnisse¹⁰. Konkret könnte ein Absatz 3c in § 53 Abs. 1 StPO mit folgendem Wortlaut eingefügt werden:

„Fachkräfte der Sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung, die in öffentlich anerkannten Einrichtungen, öffentlich anerkannten Diensten oder bei öffentlich anerkannten Trägern tätig sind und denen Tatsachen anvertraut sind, deren

⁹ Dieses Dilemma benennt für seine Arbeit im Rahmen der Beratung von Opfern von Menschenhandel KOK e.V., aaO, S. 3 f.

¹⁰ Vgl. Raabe, Für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit, Rechtsgutachten im Auftrag des AWO Bundesverbandes e. V., 2023, S. 19; abrufbar unter https://awo.org/wp-content/uploads/Artikel/2024/AWO-Gutachten-Zeugnisverweigerungsrecht-Soziale-Arbeit_0.pdf

Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, für solche Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.“¹¹

Eine solche – mit Blick auf eine sonst drohende Ausuferung auch sinnvolle und fachlich, sozialarbeitswissenschaftlich und juristische begründbare¹² – Umgrenzung dürfte eine hohe Rechtssicherheit und Praktikabilität aufweisen und der Befürchtung einer zu weiten, unscharfen Ausuferung¹³ keinerlei Raum geben. Ein zusätzlicher Einschluss bestimmter, konkret definierter Tätigkeitsfelder professioneller Sozialer Arbeit, die die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllen, erscheint darüber hinaus sinnvoll und bedarf einer konkreten Diskussion unter Einbeziehung der betreffenden fachlichen Beratungszweige.

¹¹ Ähnlich Deutscher Bundestag Drucksache 21/4290 Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Lena Gumnior, Helge Limburg, Dr. Till Steffen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung – Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit und ehrenamtlichen Rechtsberatung, <https://dserver.bundestag.de/btd/21/042/2104290.pdf>

¹² Vgl. Breit/Scherr, Sozial Extra 2024, S. 340, 343.

¹³ Vgl. BT-Drs. 20/9614, S. 5.

Verteiler

- Bundesministerium der Justiz
- Bundesministerium des Innern
- Rechtsausschuss, Innenausschuss, Finanzausschuss und Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung des Deutschen Bundestages
- Vors. des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
- Vors. des Innenausschusses des Deutschen Bundestages
- Fraktionen des Deutschen Bundestages
- Rechtsausschuss des Bundesrates
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
- Europäische Kommission, Vertretung in Deutschland

- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vors. der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss und Strafprozessrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vors. des Strafrechtsausschusses des KAV und des BAV
- Vors. des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV

- Deutscher Strafverteidiger e.V.
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen
- Deutscher Juristinnenbund e.V. (djb)
- Wirtschaftsstrafrechtliche Vereinigung e.V. (WisteV)

- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
- Neue Richter*innenvereinigung e.V.
- Bund Deutscher Kriminalbeamter
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen

- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ)
- Strafverteidiger (StV)
- Neue Kriminalpolitik (NK)
- Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht (wistra)

- Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht (NZWiSt)
- Neue Juristische Wochenschrift (NJW)
- Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP)
- Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ)
- HRR-Strafrecht
- Zeitschrift für Internationale Strafrechtswissenschaft (ZfIStw)
- Beck Verlag, Deubner Verlag, Juris, LexisNexis, Verlag Dr. Otto Schmidt, Wolters-Kluwe Online, ZAP Verlag

- Deutscher Juristentag
- Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF)
- Innocence Project Deutschland – Fehltriteil und Wiederaufnahme e.V.
- Kriminalpolitischer Kreis
- Arbeitskreis Alternativ-Entwurf
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik